

Bericht

des

Bundesrathes an den Nationalrath über die ausstehenden
Postentschädigungen an die Kantone.

(Vom 19. Januar 1874.)

Tit. !

Es sind im Nationalrathe anlässlich der Berathung der Uebergangsbestimmungen für den Entwurf der revidirten Bundesverfassung folgende Postulate gestellt worden:

Den 6. Dezember 1873:

Die Kommission für Revision der Bundesverfassung wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, in welcher Weise die ausstehenden Postentschädigungen an die Kantone liquidirt werden sollen, und eine entsprechende Vervollständigung des Art. 1 der Uebergangsbestimmungen vorzulegen.

Den 10. Dezember 1873:

Als Zusaz zu Art. 1 der Uebergangsbestimmungen:

Die von Postertragsausfällen früherer Jahre herrührenden Guthaben der Kantone von Fr. 1,649,290. 25 sind denselben noch auszurichten.

Um in dieser Sache uns auszusprechen, werden wir vorerst die Verhältnisse ins Auge fassen, welche zur Formation der damaligen Rückstandsberechnung geführt haben und erwähnen, daß vor dem Jahr 1860 der Bund den Kantonen bei jährlichem Abschluß der Postrechnung den reinen Ertrag bis auf den Belauf der Scalasumme verabfolgt und den Betrag eines Ausfalls weder gutgeschrieben noch vergütet hat.

Die Kantone erachteten diesen Modus für sie nachtheilig und veranlaßten nach längeren in den Räthen ergangenen Diskussionen einen Bundesbeschluß vom 20. Jänner 1860, dahin gehend:

„Wenn der Reinertrag der Postverwaltung zur vollständigen „Entschädigung der Kantone nicht ausreicht, so ist der Ausfall „beim Rechnungsabschlusse zu Gunsten derselben vorzumerken.“

„Uebersteigt in einem folgenden Jahre der Reinertrag die den „Kantonen zukommende Entschädigungssumme, so wird der Ueber- „schuß zur Nachvergütung an die Kantone verwendet, bis die- „selben für alle Ausfälle der früheren Jahre, jedoch ohne Hinzurechnung der Zinse, gedeckt sind.“

An der Hand dieser Norm sind die beiderseitigen Ansprüche des Bundes und der Kantone für die Periode von 1849 bis 1. Jänner 1860 in der Weise liquidirt worden, daß der Bund den Kantonen die Ertragsausfälle und Inventarmehrwerthe gutgeschrieben, dagegen die Inventarminderwerthe denselben belastet hat. Der betreffende Abschluß erzeugte für den 1. Jänner 1860 ein Guthaben der Kantone von Fr. 886,128. 19, welches der Bund denselben sofort ausbezahlt hat.

Wir werden auf die Diskussionen nicht tiefer eingehen, welche über den von 1849 bis 1859 ursprünglich bestandenen Abrechnungsmodus sich entsponnen und einen formellen Abschluß in der erwähnten Bestimmung vom 20. Jänner 1860 gefunden haben; jedoch wollen wir erwähnen, daß auch seither die Ansicht stark vertreten geblieben, es habe nicht im Sinne der Berathungsbehörde für die Bundesverfassung von 1848 gelegen und entspreche auch nicht der Redaktion des Art. 33, Ziff. 4, Litt. a der Bundesverfassung, daß irgend eine Uebertragung der Ausfälle des einten Jahres auf die Rechnungen der folgenden Jahre zuhanden der Kantone zu geschehen habe, indem dieser Artikel im 1. Alinea den jährlichen Abschluß der Postertragsrechnung und der Postentschädigungen anordnet und im 2. Alinea die Erläuterung beifügt, daß bei nicht zureichendem Postertrag das Mangelnde den Kantonen in Abzug zu bringen sei. Irgend eine Bestimmung, daß das Mangelnde den Kantonen gutzuschreiben sei, liegt hingegen in keiner Weise

vor, und es konnte daher eine derartige Gutschreibung nicht wohl als richtige Auslegung der Bundesverfassungsbestimmungen aufgestellt werden. Dieser Standpunkt wird auch durch den Wortlaut des Art. 39, Litt. c, verstärkt, welcher dem Bunde den Ertrag der Posten als eigentliche Einnahmsquelle zuweist, so daß eine Interpretation des Art. 33, Ziff. 4 nur in einem die Ansprüche der Kantone beschränkenden Sinne zu geben war.

Ohne nun den Bestand des Bundesrathsbeschlusses vom 20. Jänner 1860 weiter anzufechten, bezeichnen wir denselben doch immerhin als eine bloß administrative Norm, deren Wirkung spätern konstitutiven Bestimmungen weichen muß, die den wohlberrechneten und nothwendigen Zweck haben, den Bund mit ausreichenden finanziellen Hilfsmitteln auszustatten, deren Ergiebigkeit durch keine aus früheren Verhältnissen übertragenen traditionellen Vorbehalte geschmälert werden darf.

Die Ergebnisse der Abrechnungen über den Postertrag nach dem Modus des Bundesbeschlusses vom 20. Jänner 1860 bis und mit 1872 sind im Einzelnen in der Beilage nachgewiesen, und deren Schlußresultat faßt sich dahin zusammen, daß den Kantonen weniger entrichtet werden konnte, als nach der vollen Scala betragen würde bis 31. Dezember 1872 Fr. 1,649,290. 25, welche Summe die Kantone nun als rückständige Postentschädigung ansprechen.

Wenn man für das Jahr 1873 den nämlichen Vergütungsmodus in Anwendung bringt, so würde dieser Rückstand vermuthlich auf etwa Fr. 2,290,000 anwachsen, weil als Folge der außerordentlichen Mehrausgaben für die allgemeine Besoldungsrevision und der erhöhten Kurszahlungen, sowie anderer Rubriken, der Reinertrag für 1873 vielleicht auf Fr. 800,000 zurückgehen dürfte.

Zu weiterer Erklärung dieses außerordentlichen ungünstigen finanziellen Ergebnisses von 1873 erwähnen wir, daß die Mehrausgaben für 1873 gegenüber 1872 sich auf etwa Fr. 2,400,000 belaufen, während die Einnahmen von 1872 auf 1873 um etwa Fr. 1,400,000 gestiegen sind, welche Ertragszunahme indessen sehr beträchtlich und normal erscheint und bei gewöhnlichen Ausgabeverhältnissen einen ungünstigen Abschluß ganz verhütet haben würde. Da der Besoldungsetat in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht sehr erheblich zunehmen wird und wir die weitere Vermehrung der Einnahmen im bisherigen Verhältniß präsumiren dürfen, so ist die Aussicht gegeben, der Postertrag werde sich später wieder auf einen günstigen Stand zu heben vermögen.

Die Frage einer eventuellen Rückstandsvergütung an die Kantone hat nun für die Bundesfinanzen eine sehr weitgehende Bedeu-

tung, und es ist leicht nachzuweisen, daß die von den unmittelbaren Bedürfnissen des Bundes ganz in Anspruch genommene Bundeskasse diese Vergütung aus den laufenden Einnahmen nicht zu leisten vermag. Uebrigens aber erscheint es nicht rationell, den Bund für Vergütung einer Summe in Anspruch zu nehmen, die er niemals empfangen hat und deren künftigen Eingang überhaupt nicht gesichert ist, oder doch nur aus Einnahmen zu schöpfen wäre, die dem eidgenössischen Fiskus in direkter Weise als ordentliche Bundesseinnahme verfassungsgemäß zugewiesen ist. Bereits hat der Bund, wie oben angeführt, im Jahr 1860 in günstigerer Zeitlage nicht nur den Kantonen Fr. 886,128. 19 Postentschädigungsrückstände ausbezahlt, sondern noch Fr. 378,848. 10 Minderwerth des Inventars als Verlust auf eigene Rechnung genommen, zu dessen Ersatz nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 20. Januar 1860 der Bund die Kantone mit volstem Rechte hätte in Anspruch nehmen können.

Untersuchen wir nun die Beschaffenheit der seit 1860 entstandenen Postertragsrückstände etwas näher, so liegt es auf der Hand, daß dieselben lediglich nur in nützlichen, dem Postverkehr dienenden, folglich allen Kantonen zur Wohlfahrt gereichenden Ausgaben ihren Grund haben, und wir führen als Beispiel hier an, daß seit dem Jahr 1860 über 500 neue Poststellen errichtet und über 1100 Postbeamte und Bedienstete mehr angestellt worden; daß die Zahl der Postkurse von 224 auf 542 gestiegen sind, deren Transportkosten Fr. 5,137,000 betragen, und daß unter diesen Kursen sich 229 befinden; die einen Ausfall von jährlich 40 bis 90^o aufweisen, dessen Betrag eine halbe Million Franken jährlich übersteigt.

Haben wir nachgewiesen, daß aus den bisherigen Bestimmungen und Zuständen eine Verpflichtung des Bundes zu Leistung der fraglichen Vergütung nicht abzuleiten ist, so werden wir nun noch berühren, wie sich diese Vergütungsfrage unter den Bestimmungen der revidirten Bundesverfassung gestaltet. Der Art. 34 der revidirten Bundesverfassung bestimmt ganz entschieden, daß der Ertrag der Posten in die Bundeskasse zu fallen habe, und in Verstärkung und Ergänzung dieser Norm wird durch Art. 41 der Ertrag der Posten dem Bunde als wesentliche Finanzquelle nebst den Zöllen etc. zugeschrieben. Es kann nun allfälligen Uebergangsbestimmungen nicht zustehen, Dispositionen zu treffen, durch welche bereits von der Bundesversammlung festgestellte Bestimmungen angegriffen und wesentlich alterirt werden. Die finanziellen Dotationen des Bundes sind im revidirten Bundesverfassungsentwurfe mit wohlervogener Voraussicht auf richtige Vertheilung der Leistungen und Lasten des

Bundes einerseits und der Kantone andererseits ermittelt worden, und es erscheint äußerst mißlich, diesen Ausmittlungen durch nachträgliche Uebergangsbestimmungen einen Theil ihres Fundaments zu entziehen, zumal bekanntlich die dem Bunde überlassenen Einnahmszweige größtentheils dazu bestimmt sind, demselben die Mittel zu verleihen, die Lasten von bisher durch die Kantone getragenen Ausgaben auf die Schultern des Bundes zu legen. Auch dürften die Ausgaben, welche von den Kantonen auf den Bund übergehen, voraussichtlich später höhere Summen in Anspruch nehmen, so daß es vollständig begründet ist, wenn der Bundeskasse allfällige künftige Mehrerträge ihrer Einnahmsquellen ebenfalls ungeschmälert zufließen. Wir erinnern auch noch daran, wie gleich den Posteinrichtungen auch die Postertragnisse allen Kantonen zum Genusse gereichen sollen, und daß die Verwendung des Ertrages zu allgemeinen, die Kantone zunächst berührenden Bundeszwecken dem gemeinen Wohle besser entspricht, als die Leistung der in Frage stehenden Nachvergütung und Repartition nach einer seit 1848 bestandenen Scala, die auf ganz irrationalen Faktoren und fremd gewordenen Zuständen beruht, welcher eine weitere Geltung nicht mehr gebührt.

Der Bundesrath stellt daher bezüglich der beiden in Rede stehenden Postulate den Antrag:

Es seien irgend welche spezielle Vorschriften im Art. 1 der Uebergangsbestimmungen zur revidirten Bundesverfassung, betreffend Nachvergütung des Betrages der dermaligen Postertragsausfälle an die Kantone, als nicht begründet und mit den einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung, sowie mit der finanziellen Lage des Bundes unvereinbar, nicht aufzunehmen, und es sei daher auf die in den eidgenössischen Räthen gestellten Anträge (Postulate) nicht einzutreten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, am 19. Januar 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Finanzsituation der Postverwaltung gegenüber den Kantonen am 31. Dezember 1872.

Jahre.	Aversal- entschädigung.		Zahlungen an die Kantone.		Ausfall.		Total der den Kantonen schuldigen Rück- stände.		Auf Rechnung der Rückstände bezahlte Summen.		Für die Kantone sich ergebender Saldo.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1860	1,486,560	92	1,166,422	98	320,137	94	—	—	—	—	320,137	90
1861	1,486,560	92	1,304,290	09	182,270	83	502,408	77	—	—	502,408	77
1862	1,486,560	92	1,486,560	92	—	—	502,408	77	4,062	10	498,346	67
1863	1,486,560	92	1,486,560	92	—	—	498,346	67	122,346	78	375,999	89
1864	1,486,560	92	1,486,560	92	—	—	375,999	89	16,741	53	359,258	36
1865	1,486,560	92	1,486,560	92	—	—	359,258	36	4,305	80	354,952	56
1866	1,486,560	92	1,203,760	96	282,799	96	637,752	52	—	—	637,752	52
1867	1,486,560	92	1,116,843	83	369,717	09	1,007,469	61	—	—	1,007,469	61
1868	1,486,560	92	929,100	23	557,460	69	1,564,930	30	—	—	1,564,930	30
1869	1,486,560	92	1,306,901	23	179,659	69	1,744,589	99	—	—	1,744,589	99
1870	1,486,560	92	1,121,325	33	365,235	59	2,109,825	58	—	—	2,109,825	58
1871	1,486,560	92	1,486,560	92	—	—	2,109,825	58	208,574	64	1,901,250	94
1872	1,486,560	92	1,486,560	92	—	—	1,901,250	94	251,960	69	1,649,290	25
			17,068,010	17					607,991	54		

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für Erstellung der Lukmanier-
strasse.

(Vom 28. Januar 1874.)

Tit.!

Durch den Bundesbeschluß vom 17/25. Juli 1873, betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für die Lukmanierstraße, ist dem Kanton Tessin laut Art. 8 eine Frist bis 31. Dezember 1873 für die Vorlegung der Ausweise über die Sicherung der Ausführung des fraglichen Unternehmens, sowie dann laut Art. 2 für dessen Vollendung ein Termin von 3 Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses gesetzt worden.

Mit Zuschrift vom 3. Dezember übermittelt nunmehr die Regierung von Tessin abschriftlich einen Beschluß des Großen Rathes vom 28. November 1873 gemäß welchem sie das Ansuchen stellt:

- 1) daß der Termin für die Vorlage der Ausweise über die Sicherung der Ausführung des Unternehmens (Art. 7 und 8 des citirten Bundesbeschlusses) bis 31. Mai 1874 und
- 2) derjenige für die Vollendung von 3 auf 5 Jahre verlängert werden möchte.

Bericht des Bundesrathes an den Nationalrath über die ausstehenden Postentschädigungen an die Kantone. (Vom 19. Januar 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1874
Date	
Data	
Seite	127-133
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 046

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.